

Gemeinde Embd

REGLEMENT

ÜBER DIE ORGANISATION IM FALLE VON KATASTROPHEN UND AUSSERORDENTLICHEN LAGEN

Gestützt auf das Gesetz vom 02. Oktober 1991 über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen sowie das entsprechende Ausführungsreglement vom 4. November 1992 erlässt die Gemeinde Embd folgendes Reglement:

Art. 1

Zweck Das vorliegende Reglement definiert die Strukturen der von der Gemeinde zur Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen vorgesehenen Führungsorgane. Es regelt die Führung und die Zuständigkeiten im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen.

Art. 2

Definition Katastrophe und Die Katastrophe ist ein unvorhergesehenes Ereignis, das so viele Opfer und/oder so grosse Schäden verursacht, dass die vorhandenen personellen materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.

Definition Notstandslage Die Notstandslage ist gegeben, wenn aufgrund einer Katastrophe oder eines ausserordentlichen Ereignisses die ordentliche Aufteilung der Befugnisse und die üblichen Schutz-, Rettungs- und Betreuungsmittel nicht mehr ausreichen, um das Ereignis zu bewältigen.

Art. 3

Grundsätze 1) Der Gemeinderat ist für die Bewältigung von Katastrophen zuständig. Er trifft die erforderlichen Massnahmen. In Notstandslagen kann er die ordentlichen Befugnisse und Reglementierungen vorübergehend aufheben.

2) Die politisch Verantwortlichen sowie die Beamten und Angestellten der Gemeinde sind verpflichtet, die in diesem Reglement vorgesehenen

Vorbereitungen zu treffen.

3) Personen, welche mit Aufgaben im Bereiche der Katastrophenbewältigung oder in ausserordentlichen Lagen betraut sind, bleiben am Ende einer Amtsperiode im Amte, bis ein Nachfolger gefunden werden kann.

- 4) Die Bezeichnungen: Gemeinderat, Beamte und Stabschef sind sowohl auf das männliche wie auch auf das weibliche Geschlecht anwendbar.

Art. 4

Katastrophen-
Organisation

An der Katastrophenbewältigung wirken von Rechts wegen mit:

- der Gemeinderat
- der Gemeindeführungstab
- der Einsatzleiter
- die Einsatzformationen

Art. 5

Gemeinderat

- 1) Der Gemeinderat verfügt den Katastrophenzustand oder die Notstandslage auf Gemeindeterritorium sowie die Dauer der Gültigkeit. Auf Antrag des Führungsstabes bietet er die notwendigen Einsatzformationen auf oder verfügt deren Pikettstellung. Er trifft alle erforderlichen Massnahmen zur Bewältigung des Ereignisses.

- 2) Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder des Führungsstabes. Er stellt, wenn notwendig, die Gesuche um Dispensation vom aktiven Dienst.

Im Weiteren stattet er die Stabsmitglieder mit den entsprechenden Pflichtenheften aus.

- 3) Bei Aufgebot der Einsatzformationen ernennt der Gemeinderat auf Antrag des Stabschefs einen Einsatzleiter und beauftragt ihn mit der Führung einzelner oder aller im Einsatz stehenden Formationen.

Der Gemeinderat ist befugt, den betreffenden Verantwortlichen zusätzliche Aufgaben zu übertragen.

- 4) Zur Sicherstellung der Katastrophenhilfe kann der Gemeinderat mit Unternehmungen, Institutionen, Vereinen oder Privatpersonen Vereinbarungen treffen.

- 5) Wenn die eigenen sowie die vertraglich zugesicherten Mittel nicht ausreichen, ordert der Gemeinderat ausserhalb der Gemeinde Hilfe an.

- 6) Wenn der Gemeinderat nicht vollständig anwesend sein kann, werden Entscheide durch einfaches Mehr getroffen.

- 7) Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung, der Behörden und der offiziellen Organe zuständig.

Der Gemeinderat überwacht die Einrichtung und den Unterhalt der im Katastrophenfall und in ausserordentlichen Lagen benötigten Räumlichkeiten.

Art. 6

Führungstab

- 1) Der Führungstab ist ein dem Gemeinderat unterstelltes beratendes Organ. Dieser Stab erarbeitet die notwendigen Entscheidungsgrundlagen und unterstützt den Gemeinderat bei der Führung, der Koordination und beim Vollzug der Massnahmen.

- 2) Der Führungstab setzt sich wie folgt zusammen:

Ständige Mitglieder:

- Stabschef

- Chef Zivilschutzorganisation oder dessen Stellvertreter
- Chef Nachrichtendienst der Zivilschutzorganisation
- Chef Übermittlungsdienst der Zivilschutzorganisation
- Feuerwehrkommandant oder dessen Stellvertreter

Der Lage entsprechend ernannte Vertreter:

- Kommunale Dienstchefs (Polizei, öffentliche Arbeiten, technische Dienste, Elektrizitätswerke)
- Spezialisten (Ärzte, Samariter, Kulturgüterschutz, usw.)

Die kommunalen Dienstchefs und Spezialisten werden vom Stabschef zu den Rapporten aufgeboden.

Art. 7

Einsatzleiter

- 1) Der Einsatzleiter leitet den Einsatz der ihm vom Gemeinderat unterstellten Einsatzformationen im Schadengebiet.
Im Weiteren erfüllt er die ihm vom Gemeinderat zusätzlich übertragenen Aufgaben.
- 2) Bei Ereignissen mit mehreren Schadenplätzen, kann der Einsatzleiter einen Schadenplatzkommandanten pro Schadenplatz bestimmen.

Art. 8

Einsatzformationen

Die Einsatzformationen bestehen aus:

- den personellen und materiellen Mitteln der Gemeinde;
- den von Firmen, Institutionen, Vereinen und Privatpersonen vertraglich zugesicherten Mitteln;
- den von Nachbargemeinden, vom Kanton oder vom Bund zugewiesenen Mitteln.

Art. 9

Ausbildung

Der Stabschef ist für die Ausbildung und die Vorbereitung auf den Einsatz des Führungsstabes verantwortlich.

Art. 10

Vorsorgliche Massnahmen

Der Stabschef koordiniert die vorsorglichen Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen. Er versichert sich, dass diese Massnahmen von den zuständigen Organen getroffen und dauernd den neuen Bedürfnissen angepasst werden, insbesondere:

- die Warnung und die Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung;
- die Erarbeitung der Liste möglicher Gefahren;
- das Erstellen des Verzeichnisses über die verfügbaren Mittel (wer kann was und wann einsetzen?);
- die Kontrolle der für den Einsatz benötigten Verbindungen;
- der Betrieb eines Führungsraumes;
- die vertragliche Sicherstellung von zusätzlich benötigten Mitteln, welche nicht im Besitze der Gemeinde sind;
- die Information und das Erteilen von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung.

Art. 11

Entschädigungen

- 1) Die Entschädigungen werden in der Regel nach üblichen Tarifen der eingesetzten Formationen und Mittel berechnet.

- 2) Die Entschädigungen der vertraglich zugesicherten Formationen und Mittel werden vertraglich festgelegt.
- 3) Die nicht unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Einsatzkräfte werden nach den Ansätzen des Besoldungsreglementes der Gemeinde entschädigt.
- Versicherungen 4) Die im Gemeindeführungsstab oder in einer Einsatzformation eingesetzten Personen sind für die Dauer des Einsatzes gegen Krankheit und Unfall versichert.
- Haftpflicht 5) Das kantonale Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger findet Anwendung auf die Mitglieder der Führungsstäbe und Einsatzformationen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinde.
- 6) Der Abschluss der Haftpflichtversicherung obliegt der Gemeinde.

Art. 12

Schlussbestimmungen Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Embd, im April 2000

So angenommen von der Urversammlung von Embd am 12. Mai 2000

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 16. August 2000

Der Präsident:

Die Schreiberin:

R. Williner

T. Fux